

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Dorfwiesenhalle

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 27.07.2020 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung über die Benutzung der Dorfwiesenhalle beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für die Dorfwiesenhalle mit Gymnastiksaal, Küche, Sanitär- und Umkleibereichen sowie den Nebenräumen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die in § 1 aufgeführte Anlage ist Eigentum der Gemeinde Schlierbach. Sie ist als solche öffentliches Vermögen, das der Allgemeinheit dient und pfleglich und schonend behandelt werden muss.
- (2) Die Dorfwiesenhalle dient
 1. der Durchführung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen der Schule, der örtlichen Vereine und örtlichen Organisationen sowie der Einwohner von Schlierbach
 2. dem Sportunterricht der örtlichen Schule und der örtlichen Kindergärten
 3. dem sportlichen Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und der örtlichen Organisationen.
- (3) Diese Entgelt- und Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude aufhalten. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung sowie allen Änderungen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Verwaltung
 1. Die Verwaltung über die Dorfwiesenhalle obliegt der Gemeindeverwaltung bzw. der von ihr Beauftragten; sie üben das Hausrecht aus. Die Benutzer der Dorfwiesenhalle sind an die Weisungen der Gemeindeverwaltung und an die Festsetzungen dieser Benutzungsordnung gebunden.

2. Den Anordnungen der unter Punkt a) genannten Befugten ist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Dorfwiesenhalle unbedingt Folge zu leisten. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindeverwaltung.

(2) Aufsicht

1. Die Aufsicht über das Gebäude haben die zuständigen Hausmeister. Die Aufsichtspflicht der Schulleitung, der Lehrer sowie der Übungs- und Veranstaltungsleiter bleibt davon unberührt.
2. Bei Benutzung der Dorfwiesenhalle durch die Schule führen die verantwortlichen Lehrkräfte die Aufsicht. Beim Übungsbetrieb der Vereine sowie bei der Durchführung sonstiger Veranstaltungen trägt der benannte Übungs- und Veranstaltungsleiter die Aufsichtsverantwortung. Die Hausmeister sind gegenüber den Übungs- und Veranstaltungsleitern weisungsberechtigt.
3. Die Dorfwiesenhalle darf nur in Anwesenheit des jeweils Verantwortlichen betreten werden. Der Schul- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der Lehrer und Übungsleiter stattfinden. Bei sonstigen Veranstaltungen hat der Veranstaltungsleiter oder der von ihm namentlich benannte Vertreter während der gesamten Dauer anwesend zu sein.
4. Lehrer, Übungsleiter und sonstige Verantwortliche haben für ein pünktliches Ende der Übungs- und sonstigen Belegungsstunden Sorge zu tragen.
5. Die Aufsichtspersonen überwachen die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.
6. Den Aufsichtspersonen der Gemeinde ist jederzeit Zutritt, auch während Veranstaltungen, zu allen Räumlichkeiten ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.
7. Verstöße sind zur Einleitung weiterer Maßnahmen unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 4 Nutzung

(1) Nutzung der Räumlichkeiten

1. Ballsportarten (z.B. Fußball, Basketball, ...) sind im Gebäude nicht zulässig.
2. Die technischen Einrichtungen wie Lautsprecheranlagen, Beleuchtung, ... stehen bei Bedarf zur Verfügung. Sie dürfen jedoch nur nach Genehmigung der Gemeindeverwaltung und vorheriger Einweisung durch den Hausmeister bedient werden.
3. Die Bestuhlung der Halle ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zugelassen.
4. Die Räume müssen so verlassen werden, wie sie bei der Übergabe angetroffen wurden. Dies betrifft insbesondere die Lagerung von Tischen, Stühlen und Podesten.
5. Die Räumlichkeiten sind vom Veranstalter grundsätzlich besenrein zu verlassen.

6. Die Kücheneinrichtung einschließlich Ausstattung ist vollständig gesäubert wieder an die Gemeinde zu übergeben. Die entsprechenden Reinigungsmittel sind selbst mitzubringen. Die Küche ist ansonsten besenrein zu verlassen.
7. Anfallender Müll ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entsorgen.

(2) Benutzung der Sportgeräte und sonstiger Einrichtungsgegenstände

1. Im Gebäude dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene oder Fremdgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in die Halle gebracht werden.
2. Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Anbringung und Befestigung der Geräte verantwortlich.
3. Geräte, insbesondere Matten, dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden.
4. Etwaige Mängel an der Einrichtung sind dem Hausmeister sofort zu melden.
5. Schadhafte Geräte und sonstige beschädigte Einrichtungsgegenstände und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
6. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, der letzte Benutzer als Schadensverursacher angenommen.
7. Den Benutzern wird daher nahegelegt, das Gebäude und die Einrichtungen vor der Benutzung auf ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu überprüfen.
8. Nach jeder Benutzung sind die beweglichen Geräte ordnungsgemäß im Geräteraum abzustellen. Fest installierte Geräte sind in ihre Ausgangsstellung zu versetzen.
9. Die Schränke für Kleingeräte sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Kleingeräte müssen nach Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsort zurückgebracht werden.
10. Werden Tische verwendet, so müssen diese vor dem Abbau gereinigt werden.
11. Fehlbestände am Inventar in der Küche sind vom Veranstalter zu ersetzen.

(3) Benutzung der Sanitäranlagen

1. Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß oder in Badeschuhen betreten werden.
2. Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten.

(4) Besondere Ordnungsvorschriften

1. Während des Übungsbetriebes bzw. bei sonstigen Veranstaltungen ist Unbefugten, d.h. nicht am Übungsbetrieb bzw. an sonstigen Veranstaltungen

teilnehmenden Personen, der Aufenthalt in allen Räumen der Dorfwiesenhalle untersagt.

2. Die für eine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter rechtzeitig zu beschaffen (z.B. gaststättenrechtliche Genehmigung, Sperrstundenverkürzung, ...). Hierzu gehört auch die Anmeldung der Wiedergaberechte bei der GEMA.
3. Die besondere Ausschmückung der Räumlichkeiten zu bestimmten Anlässen ist Sache des Veranstalters. Zur Ausschmückung dürfen nur dafür zugelassene Dekorationen aus schwer entflammbarem Material verwendet werden. Dekorationen sind vom Veranstalter rückstandslos zu entfernen.
4. Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.
5. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

(5) Sicherheit

1. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller Feuer-, Sicherheits-, sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
2. Fluchtwege müssen immer freigehalten werden und dürfen nicht zugebaut werden.
3. Aus brandschutzrechtlichen Gründen ist die Zubereitung von Speisen nur in der Küche gestattet. In allen anderen Räumen ist die Zubereitung untersagt.
4. Die Gemeinde kann die Stellung einer Sicherheits- und/oder Sanitätswache anordnen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.

(6) Nutzungszeiten

1. Wenn das Gebäude nicht für gemeindeeigene oder andere Zwecke benötigt wird, steht dieses für den Sportunterricht der Schule und der Kindergärten und für den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und örtlichen Vereinigungen zur Verfügung. Dabei hat an Schultagen die Schule bis 16.00 Uhr Vorrang.
2. Die Nutzung der Dorfwiesenhalle ist grundsätzlich von 7.30 bis 22.00 Uhr möglich. Das Auf- und Abschließen des Gebäudes erfolgt selbstständig durch die jeweiligen Benutzer. Die Benutzer sind verpflichtet, bei Verlassen des Gebäudes alle Aus- und Eingänge auf Verschluss zu kontrollieren.
3. Die Dorfwiesenhalle steht für den Übungsbetrieb an Schultagen von Montag bis Freitag von 16.00 – 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Schließung erfolgt nach dem Übungsbetrieb spätestens um 22.30 Uhr durch die jeweiligen Übungsleiter.
4. Eine Nutzung an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist nur nach Einzelrücksprache mit der Gemeindeverwaltung unter Einhaltung der speziellen Sonn- und Feiertagsregelung möglich.
5. Die Dorfwiesenhalle bleibt während der Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen. Im Einzelfall können mit Zustimmung des Bürgermeisters Ausnahmen zugelassen werden.

6. Die Nutzungszeiten für den Übungsbetrieb und die Veranstaltungen der sporttreibenden Vereine und Organisationen werden von der Gemeinde in einem Belegungsplan festgelegt.
7. Die Gemeinde ist berechtigt, die Halle jederzeit für eigene Veranstaltungen zu benutzen und auch wochentags für andere Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Die in solchen Fällen betroffenen Vereine sind frühestmöglich zu benachrichtigen.
8. Der Belegungsplan der Schule ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
9. Die in den Belegungsplänen festgeschriebenen und die durch Einzelgenehmigung erteilten Nutzungszeiten verstehen sich einschließlich dem Auf- und Abbau der Gerätschaften.
10. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 5 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden Entgelte nach dem als Anlage zu dieser Entgelt- und Benutzungsordnung beigefügten Entgeltverzeichnis erhoben. Es handelt sich dabei um privatrechtliche Entgelte. In allen Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (2) Der Schule sowie den Kindergärten steht die Dorfwiesenhalle entsprechend dem jeweiligen Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Der Bürgermeister kann im Einzelfall bei Belegungen von besonderem sportlichem oder kulturellem Wert bzw. überwiegendem öffentlichen Interesse im Einzelfall zur Vermeidung von Härten die Miete ermäßigen oder erlassen.
- (4) Zur Bezahlung der Entgelte ist der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei bewirteten Veranstaltungen wird ein Zuschlag von 25,00 € erhoben. Bewirtet ist eine Veranstaltung dann, wenn im Zusammenhang mit der Nutzung eines oder mehrerer Räume Getränke und/oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgegeben werden.
- (6) Begriffsbestimmungen
 1. Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzung nach dem Belegungsplan.
 2. Veranstaltungen sind vor allem Belegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplans mit Entgelterhebung.
- (7) Entstehung und Fälligkeit
 1. Die Entgeltschuld entsteht mit der Genehmigung des Belegungsplanes oder der Veranstaltung, in anderen Fällen mit dem Betreten der Halle.
 2. Die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Laufender Übungsbetrieb und laufende Veranstaltungen werden mit

den Vereinen jährlich abgerechnet. Maßgeblich für das Entstehen ist der Belegungsplan, nicht die tatsächliche Inanspruchnahme.

3. Die Gemeindeverwaltung kann bei Einzelveranstaltungen das Entgelt im Voraus erheben. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
 4. Wird eine genehmigte Veranstaltung aus nicht von der Gemeinde zu vertretenden Gründen abgesagt, wird eine Aufwandspauschale von 50 % des Entgelts, mindestens aber 10 € erhoben.
- (8) Kostenersätze

1. Im Falle übermäßiger oder missbräuchlicher Benutzung der Duschräume wird ein besonderer Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
2. Für über den allgemeinen Gebrauch hinaus gehende Verschmutzungen wird für die Reinigung ein Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

§ 6

Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen

- (1) Eine Anmeldung und Genehmigung ist notwendig für:
 1. Schulveranstaltungen außerhalb der in § 4 Abs. 6 Nr. 1 geregelten Zeit
 2. Veranstaltungen während der in § 4 Abs. 6 Nr. 4 geregelten Zeiten.
- (2) Anträge auf Überlassung der Dorfwiesenhalle sind schriftlich mindestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Im Antrag sind genaue Angaben über den Veranstalter, den verantwortlichen Leiter, sowie die Art und Dauer der Veranstaltung zu machen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Die Belegung wird für beide Seiten durch die schriftliche Bestätigung der Gemeindeverwaltung verbindlich. Die Genehmigung kann jederzeit aus den in § 7 aufgeführten Gründen widerrufen werden.
- (4) Der Nachweis der Genehmigung ist vom Veranstalter am Veranstaltungstag mitzuführen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.
- (5) Von der Gemeindeverwaltung erhalten die zuständigen Aufsichtspersonen eine Mehrfertigung der Genehmigung zur Überwachung.

§ 7

Rücktritt von der Überlassungsvereinbarung

- (1) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Überlassung der Dorfwiesenhalle jederzeit zu widerrufen, wenn
 1. ein festgesetztes Entgelt nicht fristgerecht entrichtet wird,
 2. festgesetzte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.

3. durch die beabsichtigte Veranstaltung oder deren Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
 4. der Nachweis von gesetzlich geforderten Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist darüber hinaus berechtigt, die Überlassung zu widerrufen, wenn die Dorfwiesenhalle aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegende Nutzung dringend benötigt werden.
 - (3) Ist die vereinbarte Belegung der Dorfwiesenhalle durch höhere Gewalt nicht möglich, so werden Gemeindeverwaltung und Benutzer aus den gegenseitigen Verpflichtungen frei.
 - (4) In keinem Fall können gegen die Gemeinde Schlierbach Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
 - (5) Findet eine vorgesehene und bereits genehmigte Veranstaltung nicht statt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Bereitstellung der Dorfwiesenhalle

- (1) Die entsprechenden Räumlichkeiten werden vom zuständigen Hausmeister rechtzeitig vor einer genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung geltend macht.
- (2) Die Rückgabe der Anlage hat unmittelbar nach Veranstaltungsende an den Hausmeister zu erfolgen, wobei dieser feststellt, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht wurden und ob das Inventar vollständig ist.
- (3) Eventuelle Schäden am Gebäude sowie deren Einrichtung sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Der Veranstalter hat auf seine Kosten für Ordnung zu sorgen.
- (3) Den Benutzern wird zur Auflage gemacht, die Anlage und das dazugehörige Inventar sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu unterlassen.
- (4) Kosten für Sonderreinigungen und Instandsetzungsmaßnahmen können den Verursachern in Rechnung gestellt werden. Die Feststellung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Schlierbach überlässt den Benutzern die Dorfwiesenhalle und die Nebenräume in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlage jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Schlierbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage und Geräte und den Zugängen zu diesen Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Schlierbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Schlierbach und deren Bediensteten oder Beauftragte. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Schlierbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Schlierbach an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Die Benutzer haften auch für Schäden, die durch Beauftragte, Teilnehmer oder Besucher entstanden sind. Bei Parallelnutzung haften die Benutzer gesamtschuldnerisch.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigem privatem Eigentum der Benutzer haftet die Gemeinde nicht.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt, die allgemeine Ordnung im Bereich der Dorfwiesenhalle stört oder den von den aufsichtsführenden Personen getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet, wird aus der Dorfwiesenhalle verwiesen.
- (2) Der zeitlich begrenzte und der dauernde Ausschluss von der Benutzung (Hausverbot) der Dorfwiesenhalle bleibt der Gemeinde vorbehalten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle Schlierbach vom 18.05.1987 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Ausgefertigt!

Schlierbach, den 29.07.2020

K r ö t z
Bürgermeister

Entgeltverzeichnis der Dorfwiesenhalle in Schlierbach

Anlage zu § 5 der Entgelt- und Benutzungsordnung vom 27.07.2020

(1) Übungsbetrieb

Das Entgelt beträgt bei Benutzung der **Halle** einschließlich Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Benutzung der Duschen und der Sportgeräte im üblichen Umfang:

- 1. Örtliche Vereine**
 - a) Erwachsene je Stunde: 5,50 €
 - b) Jugendliche (vor 20.00 Uhr) je Stunde: 2,50 €

- 2. Betriebssportgruppen und dgl.** je Stunde: 15,00 €
(Erwachsene und Jugendliche)

Das Entgelt beträgt bei der Benutzung des **Gymnastiksaals** einschließlich Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Benutzung der Duschen und der Sportgeräte im üblichen Umfang:

- 1. Örtliche Vereine**
 - a) Erwachsene je Stunde: 2,75 €
 - b) Jugendliche (vor 20.00 Uhr) je Stunde: 1,25 €

- 2. Betriebssportgruppen und dgl.** je Stunde: 7,50 €
(Erwachsene und Jugendliche)

Das Entgelt beträgt bei der reinen **Benutzung der Umkleiden** einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung im üblichen Umfang

- 1. Örtliche Vereine**
 - a) Erwachsene je Stunde: 3,00 €
 - b) Jugendliche (vor 20.00 Uhr) je Stunde: 1,50 €

- 2. Betriebssportgruppen und dgl.** je Stunde: 10,00 €
(Erwachsene und Jugendliche)

(2) Veranstaltungen

Das Entgelt beträgt einschließlich Benutzung der Veranstaltungstechnik pro Tag:

- 1. Örtliche Vereine**
 - a) Öffentliche Tanzveranstaltungen in der Halle 120,00 €
 - b) Sonstige Veranstaltungen in der Halle 90,00 €
 - c) Sonstige Veranstaltungen im Gymnastiksaal 35,00 €

2. Sonstige Veranstalter	
a) Öffentliche Tanzveranstaltungen in der Halle	270,00 €
b) Sonstige Veranstaltungen in der Halle	210,00 €
c) Sonstige Veranstaltungen im Gymnastiksaal	80,00 €
3. Zusätzlich werden folgende Entgelte erhoben	
a) Entgelt für Küchenbenutzung (Einrichtung und Maschinen)	50,00 €
b) Entgelt für Auf- und Abstuhlen (sofern dies nicht vom Veranstalter selbst besorgt wird)	120,00 €
c) Reinigungs- und Energieverbrauchskosten bei Benutzung der Halle	100,00 €
d) Reinigungs- und Energieverbrauchskosten bei Benutzung des Gymnastiksaals	50,00 €
e) Reinigungs- und Energieverbrauchskosten bei Benutzung von Halle <u>und</u> Gymnastiksaal	125,00 €
f) zusätzliche Reinigungskosten bei Benutzung der Küche	50,00 €